



HÖHERE TECHNISCHE BUNDES-LEHR-UND VERSUCHSANSTALT WIEN XX
Technologisches Gewerbemuseum
A-1200 Wien, Wexstraße 19-23

STAATLICHE VERSUCHSANSTALT – TGM KUNSTSTOFF- UND UMWELTTECHNIK

ZULASSUNGSSCHEIN

TGM - VA KU 20565

Baumusterprüfung
Kanister 60 l EasyGRIP; 2700 g

Auftraggeber: Theodor Fries Ges.m.b.H. & CO

Anschrift: A-6832 Sulz; Schützenstraße 19

Datum des Antrages: 27-02-2004

Zeichen des Antrages: Ing. Th. Rhomberg

Antrag eingelangt am: 27-02-2004

Prüfguteingang: 08-2004

Prüfzeitraum: 08.-010.2004

TGM-Zahl:

Zulassungsschein KU 20565 60l Easygrip 2700g



Zulassungsschein

TGM-VA KU 20565

1. Rechtsgrundlagen

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) samt Unterzeichnungsprotokollen und Anlagen (BGBl. Nr 522 vom 7. November 1973 in der gültigen Fassung).

Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/1999 (GGBG-Novelle 1999), BGBl. I Nr. 32/2002 (EUGVIT) und BGBl. I Nr. 86/2002 (in der gültigen Fassung).

International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code).

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen (ADN-Verordnung), BGBl. II Nr. 295/1997 (in der gültigen Fassung)

Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 197/1967, in der gültigen Fassung.

International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO-TI) Edition 2001-2002

Recommendation of the Transport of Dangerous Goods, Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods.

2. Antragsteller

Theodor Fries Ges.m.b.H. & Co.
Schützenstraße 19
A-6832 Sulz

3. Benennung der Bauart

Bezeichnung:	Kanister 60 l EasyGRIP
Material:	PE-HD
Nennvolumen:	60 l
Nennmasse:	2700 g

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muss dem Baumuster entsprechen, das grundsätzlich gemäß Prüfbericht TGM VA-KU 20565/1 der ho. Versuchsanstalt einer Bauartprüfung nach ADR, Kapitel 6.1 Abschnitt 5 (Verpackung gemäß Verpackungsanweisung P001 gem. ADR Unterabschnitt 4.1.4.1) unterzogen worden ist.

5. Zulassung

Die unter Punkt 3. beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen nach Punkt 4. erfüllt werden, zugelassen.



6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller gewährleistet, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und dass die in der Zulassung festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/X1.9/250/..A/PA-01/TGM-K164

.. Jahr und Monat der Herstellung. Beide Angaben dürfen auch an anderer Stelle gemacht werden.

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1. Güter

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigt und entsprechend Punkt 7. gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nach den Vorschriften der ADR solche Verpackungen zulässig sind.

8.2. Verpackungsgruppe

Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II und III verwendet werden.

8.3. Grenzdaten

Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüfgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüfgüter nicht überschreiten.

Prüfgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Wasser	1,9	1,9	1,9
Essigsäure	1,6	1,6	1,6
Netzmittel	1,6	1,6	1,6
n-Butylacetat/Netzmittel	1,6	1,6	1,6
Kohlenwasserstoffgemisch	1,6	1,6	1,6
Salpetersäure	1,6	1,6	1,6



8.4. Druck

Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung, (das ist der Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck eventuell vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55°C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15°C darf

- 250kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser
- 250kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Essigsäure
- 250kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Netzmittel
- 250kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit n-Butylacetat/Netzmittel
- 250kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch
- 250kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Salpetersäure

nicht überschreiten.

8.5. Verwendungsdauer

Die maximale Verwendungsdauer beträgt gemäß den einschlägigen, verkehrsrechtlichen Vorschriften 5 Jahre ab Produktion.

8.6. Überwachung

Ein Überwachungsvertrag mit der ho. Versuchsanstalt liegt vor.

8.7. Aufladung

Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35°C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8. Werkstoffe

Die Werkstoffe dieser Verpackung dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüfgüter:

Netzmittel als Standardflüssigkeit gemäß I. a) der Beilage zum Anhang A.5 der ADR,

Essigsäure als Standardflüssigkeit gemäß I. b) der Beilage zum Anhang A.5 der ADR,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gemäß I. c) der Beilage zum Anhang A.5 der ADR,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gemäß I. d) der Beilage zum Anhang A.5 der ADR,

Salpetersäure als Standardflüssigkeit gemäß I. e) der Beilage zum Anhang A.5 der ADR,

Wasser als Standardflüssigkeit gemäß I. f) der Beilage zum Anhang A.5 der ADR.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand der Technik und Wissenschaft geführt werden können.



9. Auflagen

Der in Punkt 2. genannte Antragsteller muss nachweisbar sicherstellen, dass alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt beziehungsweise befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1. Prüfanforderungen

Die Bauart entspricht den in *Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)* samt Unterzeichnungsprotokolle und Anlagen (BGBl. Nr 522 vom 7. November 1973 in der geltenden Fassung) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2. Widerruf

Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

Wien, den 1. Oktober 2004

Der Direktor:



Der-Leiter:

elektronische Kopie

Dipl.-Ing. Karl Reischer

Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Heinz Dragaun

Der Zeichnungsberechtigte:

HR a.o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. E.Wogrollly



Akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle
gemäß Bescheid BMWA 92714/589-IX/2/97
und gemäß Bescheid OIB-190-001/99-054



1. Die Prüfergebnisse in dieser schriftlichen Ausfertigung beziehen sich ausschließlich auf den beschriebenen Prüfgegenstand.
2. Die dem Auftraggeber zurückgestellten Unterlagen und Materialien sind, soweit erforderlich und möglich, durch die Versuchsanstalt gekennzeichnet.
3. Mitteilungen über den Inhalt dieser schriftlichen Ausfertigung dritten Personen gegenüber werden nur bei Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers gemacht.
4. Auszugsweise Wiedergabe dieser schriftlichen Ausfertigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Versuchsanstalt.